
497/A XXII. GP

Eingebracht am 22.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Maier,
und Genossinnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 lautet samt Überschrift wie folgt:

„ Verbot der Gehaltsabtretung

§ 12 (1) Eine Lohn- oder Gehaltsforderung des Verbrauchers darf dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen - auch nicht bedingt - abgetreten oder sicherungsweise verpfändet werden; diese sind unwirksam.

(2) Hat der Dienstgeber dem Unternehmer oder einem Dritten auf Grund einer entgegen dem Abs. 1 abgetretenen oder verpfändeten Lohn- oder Gehaltsforderung Beträge mit der Wirkung gezahlt, dass er von der Lohn- oder Gehaltsforderung des Verbrauchers befreit worden ist, so hat der Verbraucher an den Unternehmer einen Anspruch auf Ersatz dieses Betrages."

Artikel II

Inkrafttreten, Vollzugsklausel

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Begründung

Gehaltspfändungen sind in der Praxis schwer zu verifizieren. Viele Arbeitgeber sind schlicht überfordert, zwischen Pfändung, Verpfändung, Sicherung, Offenlegung, Verwertungsvereinbarung etc. zu unterscheiden. Daher sollte die Sonderstellung vertraglicher Pfandrechte im Konsumentenschutzgesetz (KSchG), insbesondere der Gehaltspfändung bzw. der Gehaltsabtretung gestrichen werden.

Um Belastungen von Arbeitsverhältnissen durch die Vormerkung von (bedingten) Gehaltspfändungen zu vermeiden, soll auch ein entsprechendes Verbot in § 12 KSchG geschaffen werden. Vormerkungen von vertraglichen Gehaltspfändungen sind damit nur dann zulässig und wirksam, wenn der Schuldner sich im Zahlungsverzug befindet und die zugrundeliegende Schuld nach § 13 KSchG wirksam fällig gestellt wurde.

Bankinstitute weichen zusehend auf die bedingte Abtretung aus. Das liegt auch am OGH, der eine bedingte Abtretung, also eine Abtretung bedingt mit Wirkung ab Fälligkeit, nicht vom Verbot des § 12 KSchG erfasst sieht. Da das aber im Grunde genommen auch nur eine einfache Umgehung des § 12 darstellt (siehe Ksoesnik-Wehrle, KSchG Kurzkomentar, 2.Auflage, Seite 162), war im Antrag auch im § 12 Abs. 1 die bedingte Abtretung ausdrücklich miteinzubeziehen.

Nach der gültigen Rechtslage sind die (Lohn- und) Gehaltsabtretungen verboten, die der Sicherstellung oder Befriedigung einer noch nicht fälligen Forderung eines Unternehmers dienen. Nach § 12 KSchG ist jedenfalls die Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen zur Sicherung und Befriedigung noch nicht fälliger Unternehmerforderungen verboten, während die sicherungsweise Verpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen nach den Gesetzesmaterialien vom Verbot des § 12 KSchG nicht erfasst werden soll. Auch der Oberste Gerichtshof erklärte die Verpfändung einer Lohn- und Gehaltsforderung, auch zur Sicherung einer noch nicht fälligen Forderung des Unternehmers, für zulässig, sofern die Zustimmung des Verbrauchers zur Verwertung erst zu einem Zeitpunkt gegeben wird, zu dem die Forderung bereits fällig ist. Soll die verpfändete Forderung hereingebracht werden, muss der Unternehmer den Verbraucher klagen und Exekutionen führen, um das Pfandrecht verwerten zu können. Von der Lehre wird diese Position (teilweise heftig) bestritten und abgelehnt.

Über diesen Antrag wird die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss